



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GRAFIK

I. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte der Agentur „**BRUSH Designliebe GbR**“, nachfolgend in Kurzform „Agentur“ genannt, mit ihren Vertragspartnern, nachstehend in Kurzform „Kunde“ genannt, insbesondere für Dienstleistungen und/oder Werke auf dem Gebiet der Werbung. Die Art der Dienstleistungen und Werke im Einzelnen ergibt sich aus der von der Agentur entwickelten Konzeption, dem Angebot, den Aktionsvorschlägen bzw. den Einzelaufträgen.

Nach Absprache der Leistungen erhält der Kunde von der Agentur ein unverbindliches, freibleibendes, schriftliches Angebot. Durch die Rücksendung einer Auftragsbestätigung inklusive Unterschrift aller Auftraggeber kommt der Auftrag gemäß Angebot zustande. Der Auftraggeber bestätigt im Angebot ebenfalls die AGBs und die Datenschutzbestimmungen gelesen und akzeptiert zu haben.

Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages, soweit nicht im Einzelnen Abweichendes vereinbart ist. Sie gelten auch für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass ihre erneute ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Agentur schriftlich anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn den Geschäfts- und/oder Lieferungsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

II. PRÄSENTATION

Wird nach einer Präsentation kein Auftrag erteilt, so bleiben alle Leistungen, insbesondere die Präsentationsunterlagen und die darin enthaltenen Entwürfe, Werke, Ideen etc. Eigentum der Agentur. Der Kunde ist nicht berechtigt, dieses Material gleich in welcher Form, zu nutzen, zu bearbeiten oder als Grundlage zur Herstellung eigenen Materials zu nutzen. Der Kunde hat, falls es nicht zur Auftragserteilung kommt, alle in seinem Besitz befindlichen Präsentationsunterlagen unverzüglich an die Agentur zurückzugeben.

Falls kein Auftrag erteilt wird, bleibt es der Agentur unbenommen die präsentierten Ideen, Werke, Entwürfe etc. für andere Projekte und Kunden zu verwenden.

Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen und Angeboten an Dritte, sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Nutzung durch den Kunden oder seiner Bevollmächtigten verpflichten den Kunden zur Honorarzahlung in Höhe der betreffenden Leistung. Diese orientiert sich an dem Angebot der Agentur oder, sofern ein solches noch nicht vorliegt, an den marktüblichen Konditionen.



III. KOSTENVORANSCHLÄGE, VERGÜTUNG

Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart, wird auf der Grundlage der Stundensätze der Agentur nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Kostenvoranschläge und Kalkulationen sind nicht verbindlich; Überschreitung der vorläufigen Kalkulation oder des Kostenvoranschlages von mehr als 10% werden dem Kunden angezeigt.

Die Honoraransprüche der Agentur entstehen auch dann, wenn die jeweiligen Leistungen zuvor nicht durch einen KVA von der Agentur veranschlagt worden sind. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform (E-Mail ist nicht ausreichend). Sollte der Kunde mit der Agentur schriftlich vereinbart haben, dass vor Ausführung von Arbeiten die Freigabe eines Kostenvoranschlages erforderlich ist, gilt der KVA spätestens nach 7 Werktagen als freigegeben, es sei denn, der Kunde hat dem Inhalt des KVA's ausdrücklich und schriftlich widersprochen.

IV. FREMDKOSTEN

Fremd- und Nebenkosten, wie die Kosten für die Einschaltung von Fotografen, Stylisten, Designern u. ä. sowie Aufwendungen für Telefon, Telefax, Kurier, Reisespesen u. ä. sind gegen Nachweis gesondert zu vergüten, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Agentur ist auch berechtigt, alle zur Auftrags Erfüllung erforderlichen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu vergeben.

V. TREUEBINDUNG

Die Treuebindung der Agentur an den Auftraggeber verpflichtet die Agentur zu einer objektiven, auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichteten Beratung sowie einer dementsprechenden Auswahl dritter Unternehmen, z. B. für Produktionsvorgänge. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter unter Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Kunden. Die Agentur ist zur Geheimhaltung aller ihr bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Kunden verpflichtet.

VI. URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE, EIGENTUM, VERTRAGSSTRAFE

Sämtliche von der Agentur angefertigten Entwürfe, Zeichnungen, Druckvorlagen, Konzepte, Ideen etc. sind urheberrechtlich geschützte Werke i. S. d. § 2 UrhG, und zwar selbst dann, wenn diese nicht die Erfordernisse des § 2 UrhG erfüllen. Sämtliche Leistungen der Agentur dürfen deshalb nicht ohne Zustimmung der Agentur genutzt oder bearbeitet oder geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen von Entwürfen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Konzepten, Ideen etc. ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung ist der Kunde verpflichtet eine



sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars an die Agentur zu zahlen.

Im Falle einer Rechteübertragung richtet sich deren Umfang in räumlicher, zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht ausschließlich nach den vertraglichen Vereinbarungen bzw. dem Vertragszweck; § 31 Abs. 5 UrhG findet entsprechend Anwendung. Die Rechte gehen erst mit vollständiger Zahlung des Gesamtauftrages auf den Auftraggeber über. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung der Agentur.

Über den Umfang der Nutzung steht der Agentur ein Auskunftsanspruch zu.

Bei Veröffentlichungen wird die Agentur in üblicher Form als Urheber genannt.

Die Agentur darf die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren.

Das Eigentum an den Arbeitsergebnissen der Agentur geht erst mit vollständiger Bezahlung des Auftrages auf den Auftraggeber über.

VII. VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN UND KÜNSTLERSOZIALABGABE

Der Kunde ist verpflichtet, etwaig bestehende Ansprüche von Verwertungsgesellschaften zu erfüllen. Werden diese Ansprüche von der Agentur erfüllt, hat der Kunde der Agentur die verauslagten Zahlungen zu ersetzen. Der Kunde ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Kunden nicht von der Agenturrechnung in Abzug gebracht werden.

VIII. FREIGABEN

Ansprechpartner müssen insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Etats, Kostenvorschlägen, Texten und sonstigen Abstimmungsvorgängen zeichnungsberechtigt sein. Einschränkungen der Zeichnungsberechtigung müssen dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.

IX. KONKURRENZAUSSCHLUSS

Die Agentur verpflichtet sich, den Auftraggeber über mögliche Konkurrenzkonflikte mit anderen Kunden zu informieren und gewährt auf Verlangen Konkurrenzausschluss für einzelne festzulegende Produkt- und Dienstleistungsbereiche zugunsten des Kunden. Mit der Einräumung eines Konkurrenzausschlusses durch die Agentur korrespondiert die Verpflichtung des Kunden, während des ungekündigten Vertrages mit der Agentur im Bereich des Vertragsge-



genstandes keine weiteren Agenturen für Werbung gleichzeitig mit der Beratung, Planung, Gestaltung und Durchführung des vertragsgegenständlichen Projektes zu beauftragen.

X. RECHNUNGEN, AUFRECHNUNGEN

Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Gegenüber Unternehmern werden nach Ablauf von 10 Werktagen nach Rechnungsdatum Mahngebühren in Höhe von 5 € netto berechnet.

Die Agentur ist berechtigt, die erste Teilrechnung mit Auftragsbestätigung in Höhe von 30 % zu stellen. Weitere 30 % folgen bei Zusenden der ersten Entwürfe. Die Zahlung des ausstehenden Betrags erfolgt nach Rechnungsstellung bzw. bei Auslieferung.

Kündigt der Kunde nach Auftragserteilung und vor Beendigung des Projekts das Vertragsverhältnis, so ist der Kunde verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Die Vergütung ist um den Betrag zu mindern, der den Aufwendungen entspricht, die die Agentur durch Nichtdurchführung des Projekts oder Abbruch des Projekts einspart, mindestens jedoch in Höhe von 50 % des vereinbarten Gesamtpreises.

Verhindert der Kunde die fristgerechte Durchführung des Auftrags, z. B. durch mangelnde Mitwirkung im Rahmen der Korrekturdurchläufe, oder verweigert er nach erfolgten Korrekturen die Abnahme bzw. Druckfreigabe oder bekundet er auf andere Art und Weise, dass er den Auftrag nicht weiter ausführen lassen möchte, und dies aus Gründen, die ihre Ursache nicht in Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur haben, so ist diese berechtigt, dem Kunden alle bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Die begonnenen Arbeiten werden mit einem vereinbarten Stundensatz (85,00 € zzgl. USt.) zuzüglich anfallenden Materialkosten berechnet, mindestens werden jedoch 30 % der gesamten Auftragssumme fällig. Dies gilt z. B. auch, wenn der Kunde nachträglich auf einen früheren Liefertermin besteht, welcher nicht einzuhalten ist, und der Auftrag deshalb nicht abgeschlossen werden kann.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, wenn die Ansprüche des Kunden nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.



XI. HAFTUNG UND VERSAND

Die Agentur haftet dem Auftraggeber auf Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit und bei Verletzung von Hauptleistungspflichten.

Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Markenrechts ist nicht Aufgabe der Agentur. Die Agentur haftet deshalb nicht für die rechtliche Zuverlässigkeit des Inhalts und/oder der Gestaltung der Arbeitsergebnisse. Die Agentur haftet auch nicht für die in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Gleiches gilt für eine Haftung für Fehler, die aus vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen herrühren. Ebenfalls ist der Kunde selbst für den textlichen Inhalt und dessen Richtigkeit zuständig. Eine Prüfung und Kontrolle der Texte (z.B. Quellangabe bei Verwendung von Zitaten usw.) ist für die Agentur nicht zumutbar und liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.

Bei Bildern, Dateien und Fotos, die für die Gestaltung der Entwürfe zur Verfügung gestellt werden, geht die Agentur davon aus, dass der Auftraggeber die Lizenz und die Nutzungsrechte abgeklärt hat und die genannten Dateien ohne Bedenken verwendet werden können. Die Prüfung der Nutzungsrechte liegt in der Verantwortung des Kunden.

Wird die Agentur von Dritten aufgrund der Gestaltung und/oder des Inhalts des Arbeitsergebnisses auf Unterlassung oder Schadensersatz u. ä. in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber die Agentur von der Haftung frei.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen einer Pflichtverletzung verjähren nach einem Jahr ab Ende des Jahres der Ablieferung des Werks/Erbringung der Dienstleistung, sofern der Agentur keine Arglist vorzuwerfen ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Der Versand von Unterlagen erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge von der Agentur erfolgt. Die Agentur ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.

XII. GESTALTUNGSPROZESS

Die Gestaltung richtet sich nach den Vorstellungen und Wünschen des Kunden bzw. den Vorgaben eines bereits vorhandenen (Corporate-) Designs bzw. Produktes. Der Kunde kann der Agentur jedoch auch komplette gestalterische Freiheit überlassen. Während des Gestaltungsprozesses erhält der Kunde im Rahmen von mehreren Korrekturdurchläufen ausreichend Möglichkeit, auf die Gestaltung Einfluss zu nehmen und Fehler nachbessern zu lassen.



Bei dem Layout von Printprodukten und Websites sowie Logos erfolgen Standardmäßig drei Korrekturdurchläufe, dies bedeutet im Einzelnen:

1. Präsentation: Der Kunde erhält zunächst einen Layoutentwurf, welchen die Agentur nach seinen Wünschen modifiziert und dann erneut vorlegt.
1. Korrekturdurchlauf: Der Kunde hat nun die Möglichkeit, den Entwurf auf eventuelle Satz-, Layout-, Rechtschreib- und Grammatikfehler zu prüfen und seine Änderungs- bzw. Korrekturwünsche mitzuteilen. Diese werden korrigiert und dem Kunden erneut vorgelegt.
2. Korrekturdurchlauf: Der Kunde kann im Bedarfsfall noch letzte kleine Änderungswünsche mitteilen, welche eingearbeitet werden und dem Kunden als Endversion zur Endabnahme bzw. Druckfreigabe vorgelegt werden.

Mit der Überschreitung des 2. Korrekturdurchlaufs, werden je nach Aufwand weitere Kosten (vereinbarter Stundensatz 85,00 € zzgl. USt.) in Rechnung gestellt .

Änderungswünsche, welche eine erhebliche Umgestaltung des Layouts oder des Logos erfordern, hat der Kunde im ersten Korrekturdurchlauf, also nach Erhalt des ersten Entwurfs, mitzuteilen – spätere erhebliche Umgestaltungen bedürfen einer Ergänzung zum Auftrag.

Grundlegende Änderungswünsche, welche den Angaben der Auftragsbestätigung widersprechen, z. B. Änderung des Seitenformats bei Broschüren oder Flyern, Änderung Grundcharakter des Logos oder einer Umstrukturierung von Websites bedürfen einer Ergänzung des Auftrags.

Wünscht der Kunde während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Ingolstadt, Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist das Amtsgericht Ingolstadt, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Agentur hat jedoch das Recht, den Auftraggeber auch an einem sonstigen für ihn geltenden Gerichtsstand zu verklagen. Der Gerichtsstand gilt auch für andere als die eben genannten Personen, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, sofort nach Vertragsabschluss seinen Wohn- und/oder Geschäftssitz aus dem Inland verlegt oder sein Wohn-und/ oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Eine unwirksame Klausel ist durch ergänzende Auslegung nach Möglichkeit durch eine Regelung zu ersetzen, die deren Zweck möglichst nahe kommt. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftragnehmern deutsches Recht anwendbar.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PAPETERIE

1. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte der Agentur „**BRUSH Designliebe GbR**“, nachfolgend in Kurzform „Agentur“ genannt, mit ihren Vertragspartnern, nachstehend in Kurzform „Kunde“ genannt, insbesondere für Dienstleistungen und/oder Werke auf dem Gebiet der Papeterie. Die Art der Dienstleistungen und Werke im Einzelnen ergibt sich aus der von der Agentur entwickelten Konzeption, dem Angebot, den Aktionsvorschlägen bzw. den Einzelaufträgen.

Nach Absprache der Leistungen erhält der Kunde von der Agentur ein unverbindliches, freibleibendes, schriftliches Angebot. Durch die Rücksendung einer Auftragsbestätigung inklusive Unterschrift aller Auftraggeber kommt der Auftrag gemäß Angebot zustande. Der Auftraggeber bestätigt im Angebot ebenfalls die AGBs und die Datenschutzbestimmungen gelesen und akzeptiert zu haben.

Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages, soweit nicht im Einzelnen Abweichendes vereinbart ist. Sie gelten auch für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass ihre erneute ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Agentur schriftlich anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn den Geschäfts- und/oder Lieferungsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

2. HAFTUNG UND VERSAND

Wird nach einer Präsentation kein Auftrag erteilt, so bleiben alle Leistungen, insbesondere die Präsentationsunterlagen und die darin enthaltenen Entwürfe, Werke, Ideen etc. Eigentum der Agentur. Der Kunde ist nicht berechtigt, dieses Material gleich in welcher Form, zu nutzen, zu bearbeiten oder als Grundlage zur Herstellung eigenen Materials zu nutzen. Der Kunde hat, falls es nicht zur Auftragserteilung kommt, alle in seinem Besitz befindlichen Präsentationsunterlagen unverzüglich an die Agentur zurückzugeben.

Alle Entwürfe und Reinzeichnungen sind geistiges Eigentum von **BRUSH Designliebe GbR** und dürfen ohne die ausdrückliche Einwilligung weder im Original, noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.

Die Agentur überträgt dem Kunden die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. **BRUSH Designliebe GbR** bleibt in jedem Fall, auch wenn das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wurde, berechtigt, Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden.



Bei einer Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und/oder öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe und Reinzeichnungen ist die Agentur als Urheber/Gestalterin zu nennen.

Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Markenrechts ist nicht Aufgabe der Agentur. Die Agentur haftet deshalb nicht für die rechtliche Zuverlässigkeit des Inhalts und/oder der Gestaltung der Arbeitsergebnisse. Gleiches gilt für eine Haftung für Fehler, die aus vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen herrühren. Ebenfalls ist der Kunde selbst für den textlichen Inhalt und dessen Richtigkeit zuständig. Eine Prüfung und Kontrolle der Texte (z.B. Quellangabe bei Verwendung von Zitaten usw.) ist für die Agentur nicht zumutbar und liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.

Bei Bildern, Dateien und Fotos, die für die Gestaltung der Entwürfe zur Verfügung gestellt werden, geht die Agentur davon aus, dass der Auftraggeber die Lizenz und die Nutzungsrechte abgeklärt hat und die genannten Dateien ohne Bedenken verwendet werden können. Die Prüfung der Nutzungsrechte liegt in der Verantwortung des Kunden.

Wird die Agentur von Dritten aufgrund der Gestaltung und/oder des Inhalts des Arbeitsergebnisses auf Unterlassung oder Schadensersatz u. ä. in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber die Agentur von der Haftung frei.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen einer Pflichtverletzung verjähren nach einem Jahr ab Ende des Jahres der Ablieferung des Werks/Erbringung der Dienstleistung, sofern der Agentur keine Arglist vorzuwerfen ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Der Versand von Unterlagen erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge von der Agentur erfolgt. Die Agentur ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.

3. GESTALTUNGSPROZESS

Es besteht die Möglichkeit, bereits fertige Designs zu erwerben oder neue Designs in Auftrag zu geben. Bei der Gestaltung richtet sich die Agentur nach den Vorstellungen und Wünschen des Auftraggebers. Während des Gestaltungsprozesses erhält der Kunde im Rahmen von mehreren Korrekturdurchläufen ausreichend Möglichkeit, auf die Gestaltung Einfluss zu nehmen und Fehler nachbessern zu lassen.

Gestaltung von individuellen Designs für Papeterie:

Es besteht die Möglichkeit, Designs komplett nach den Wünschen des Auftraggebers gestalten zu lassen. Es müssen unterschiedliche Lieferzeiten, je nach Aufwand und Umfang der



Papeterie und der allgemeinen Auftragslage bedacht werden. (Vom Erstkontakt bis zum ersten gedruckte Produkt ca. 6 Wochen). Den größten Arbeitsaufwand beinhaltet der erste Gestaltungsabschnitt (STD- und/oder Einladungskarte). Alle weiteren Produkte können im Anschluss, schneller abgewickelt werden.

Standardmäßig erfolgen zwei Korrekturdurchläufe, dies bedeutet im Einzelnen:

1. Korrekturdurchlauf: Der Auftraggeber erhält zunächst einen Layoutentwurf, welcher nach seinen Wünschen gestaltet wird. Das Design wird vorab genau besprochen. Der Auftraggeber hat nun die Möglichkeit, Änderungs- bzw. Korrekturwünsche mitzuteilen. Diese werden korrigiert und dem Kunden erneut vorgelegt.
2. Korrekturdurchlauf: Nun kann der Kunde im Bedarfsfall noch letzte kleine Änderungswünsche mitteilen, welche eingearbeitet und ihm als Endversion zur Endabnahme bzw. Druckfreigabe vorgelegt werden.

Wurden die Entwürfe bereits durch den Kunden zum Druck freigegeben und es werden Fehler im Layout entdeckt, hat der Kunde die Mehrkosten zu tragen.

Änderungswünsche, welche eine erhebliche Umgestaltung des Layouts erfordern, hat der Kunde im ersten Korrekturdurchlauf, also nach Erhalt des ersten Entwurfs, mitzuteilen – spätere erhebliche Umgestaltungen bedürfen einer Ergänzung zum Auftrag.

Grundlegende Änderungswünsche, welche den Angaben der Auftragsbestätigung widersprechen, z. B. Änderung des Formats und Umfangs bedürfen einer Ergänzung des Auftrags. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

Mit der Überschreitung des 2. Korrekturdurchlaufs, werden je nach Aufwand weitere Kosten (vereinbarter Stundensatz, 69,00 € zzgl. USt.) in Rechnung gestellt .

Bereits vorgefertigte Designs für Papeterie:

Bereits fertig entworfene Designs werden nach Absprache mit dem Wunschtext ergänzt und können sofort erworben werden (Produktionszeit ca. 4 Wochen). Farbanpassungen werden mit einer Pauschale in Höhe von 25,00 € zzgl. Ust. berechnet.

Standardmäßig erfolgen zwei Korrekturdurchläufe, dies bedeutet im Einzelnen:

1. Korrekturdurchlauf: Der Auftraggeber erhält zunächst einen Layoutentwurf, welcher nach seinen Wünschen gestaltet wird. Das Design wird vorab genau besprochen. Der Auftraggeber hat nun die Möglichkeit, Änderungs- bzw. Korrekturwünsche mitzuteilen. Diese werden korrigiert und dem Kunden erneut vorgelegt.
2. Korrekturdurchlauf: Nun kann der Kunde im Bedarfsfall noch letzte kleine Änderungswünsche mitteilen, welche eingearbeitet und ihm als Endversion zur Endabnahme bzw. Druckfreigabe vorgelegt werden.



Wurden die Entwürfe bereits durch den Auftraggeber zum Druck freigegeben und es werden Fehler im Layout entdeckt, hat der Auftraggeber die Mehrkosten zu tragen.

Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er ebenfalls die Mehrkosten zu tragen.

4. VERGÜTUNG / ZAHLUNGSMODALITÄTEN UND RÜCKTRITT

Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Rechnungen sind sofort nach Erhalt innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zahlbar.

Die Agentur ist berechtigt, die erste Teilrechnung mit Zusendung der ersten Entwurfsarbeit in Höhe von 50 % zu stellen. Die Zahlung des ausstehenden Betrags erfolgt nach Rechnungsstellung bzw. bei Auslieferung.

Werden die Werke und Dienstleistungen in Teilen abgenommen (Papeterie), so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung der Betrag für diese, sowie für den Designaufwand zu zahlen, die wenigstens die Hälfte der Gesamtvergütung beträgt, oder gesondert vereinbart wird.

Kündigt der Kunde nach Auftragserteilung und vor Beendigung des Projekts das Vertragsverhältnis, so ist der Kunde verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Die Vergütung ist um den Betrag zu mindern, der den Aufwendungen entspricht, die die Agentur durch Nichtdurchführung des Projekts oder Abbruch des Projekts einspart.

Verhindert der Kunde die fristgerechte Durchführung des Auftrags, z. B. durch mangelnde Mitwirkung im Rahmen der Korrekturdurchläufe, oder verweigert er nach erfolgten Korrekturen die Abnahme bzw. Druckfreigabe oder bekundet er auf andere Art und Weise, dass er den Auftrag nicht weiter ausführen lassen möchte, und dies aus Gründen, die ihre Ursache nicht in Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur haben, so ist diese berechtigt, dem Kunden alle bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Die begonnenen Arbeiten werden mit einem vereinbarten Stundensatz (85,00 € zzgl. USt.) zuzüglich anfallenden Materialkosten berechnet, mindestens werden jedoch 30 % der gesamten Auftragssumme fällig. Dies gilt z. B. auch, wenn der Kunde nachträglich auf einen früheren Liefertermin besteht, welcher nicht einzuhalten ist, und der Auftrag deshalb nicht abgeschlossen werden kann.

Die enthaltene Leistung im Fachgebiet Papeterie-Design ist dem jeweiligem Angebot zu entnehmen. In der Regel sind jeweils zwei Korrekturdurchläufe, die Abwicklung des Druckauftrags, sowie die Übergabe der gedruckten und auf Wunsch fertiggestellten Papeterie enthalten. Materialaufwand wird nach Bedarf berechnet.



Der erste Entwurf ist Bestandteil des Gesamtauftrags und damit bereits kostenpflichtig. Wünscht der Kunde zunächst nur einen Entwurf, aufgrund dessen er dann über die weitere Auftragsvergabe entscheiden möchte, erstellt die Agentur hierfür ein gesondertes Angebot.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

Alle Werke und Dienstleistungen (Entwürfe, Dateien etc.) inkl. der Rechte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Auftragswertes Eigentum von **BRUSH Designliebe GbR**.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Ingolstadt, Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist das Amtsgericht Ingolstadt, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Agentur hat jedoch das Recht, den Auftraggeber auch an einem sonstigen für ihn geltenden Gerichtsstand zu verklagen. Der Gerichtsstand gilt auch für andere als die eben genannten Personen, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, sofort nach Vertragsabschluss seinen Wohn- und/oder Geschäftssitz aus dem Inland verlegt oder sein Wohn-und/oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Eine unwirksame Klausel ist durch ergänzende Auslegung nach Möglichkeit durch eine Regelung zu ersetzen, die deren Zweck möglichst nahe kommt. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftragnehmern deutsches Recht anwendbar.